



STATUTEN

UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG

Akademischer Ingenieurverein der ETHZ

Association des étudiants en génie civil de l'EPFZ
Associazione degli studenti di genio civile all'ETHZ
Uniun academic d'inschigniers da construcziun al'ETHZ
Association of civil engineering students at ETHZ

Zürich, 13. März 2020

Ein Fachverein des VSETH

Inhaltsverzeichnis

Statuten des Akademischen Ingenieurvereins	1
1. Allgemeines	1
2. Mitgliedschaft.....	2
3. Finanzen	4
4. Organisation	5
4.1. Organe.....	5
4.1.1. Vollversammlung.....	5
4.1.2. Vorstand	6
4.1.3. Kommissionen	8
4.1.4. Revision	9
4.2. Vertretungen.....	10
4.3. Untervereine	11
5. Abstimmungen und Wahlen.....	11
6. Schlussbestimmungen.....	12
Anhang 1 Finanzreglement des AIV (Finanzreglement)	14
1. Allgemeines	14
2. Budget, Rechnung und Rechnungsführung	14
3. Fonds	15
4. Spesen	17
5. Untervereine	17
6. Schlussbestimmungen.....	17
Anhang 2 Geschäftsreglement für die Vollversammlung des AIV (VV-Reglement).....	18
1. Allgemeines	18
2. Instrumente der Mitwirkung	18
3. Sitzungen	19
4. Ordentliche Geschäfte.....	21
5. Beschlussfindung	22
6. Schlussbestimmungen.....	23
Anhang 3 Aufgaben des Vorstands (Pflichtenheft)	24
Anhang 4 Vertretungen	26
Anhang 5 Reglemente der Kommissionen	27
Anhang 6 Statuten und Reglementen der Untervereine	28

Nachfolgend sind mit der männlichen Schreibform jeweils beide Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

Statuten des Akademischen Ingenieurvereins

1. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

¹ Der «Akademische Ingenieurverein» (AIV) ist ein Verein im Sinne von Art. 52ff und Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

² Der AIV ist ein Fachverein im Sinne von Art. 12ff der Statuten des Verbandes der Studierenden an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (VSETH).

³ Der AIV ist der Fachverein der Bauingenieurstudierenden am Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ).

⁴ Der AIV wurde am 22. Februar 1890 unter dem Namen «Polytechniker Ingenieur-Verein» (PIV) gegründet und am 11. Juli 1911 in AIV umbenannt.

Art. 2 Zweck

¹ Der AIV bezweckt:

- a) die Wahrung der Interessen der Bauingenieurstudierenden der ETHZ gegen innen und aussen, insbesondere in Gremien der Hochschule (namentlich des D-BAUG) sowie in Gremien studentischer Organisationen (namentlich des VSETH);
- b) die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Belange, insbesondere durch Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Exkursionen und Studienreisen;
- c) die Förderung der Beziehungen unter den Bauingenieurstudierenden, sowie zu den Professoren und Assistierenden am D-BAUG, zu den Alumni und zu Studierenden anderer Studiengänge, insbesondere durch Veranstaltung von gesellschaftlichen und sportlichen Anlässen sowie Führung eines Clublokals;
- d) die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für die Bauingenieurstudierenden.

² Der AIV untersagt sich politische oder religiöse Tätigkeit, die nicht in direktem Zusammenhang zu den in Abs. 1 aufgeführten Interessen steht.

³ Der AIV verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Gleichzeitig verfolgt er weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Geschäftsperiode

Die Geschäftsperiode des AIV dauert vom 01. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

Art. 4 Öffentlichkeit

¹ Für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder des AIV sind alle Sitzungen der Organe, der Untervereine sowie die Vorbereitungssitzungen der Vertretungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle jederzeit einsehbar.

² Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen.

³ Rechnungen abgeschlossener Geschäftsperioden sowie das Budget sind für alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder jederzeit einsehbar.

⁴ Der Vorstand entscheidet über Offenlegung gegenüber Drittpersonen.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

¹ Der AIV besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern;
- b) ausserordentlichen Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern;
- d) Passivmitgliedern.

² Die übrigen Studierenden und eingeschriebenen Hörer der Bauingenieurwissenschaften an der ETHZ werden ebenfalls durch den AIV vertreten und erhalten Zugang zum Angebot des AIV, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

³ Der Vorstand führt eine Liste mit allen Mitgliedern. Bei den ordentlichen Mitgliedern wird dabei auf offizielle Listen des VSETH zurückgegriffen.

Art. 6 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder umfasst der AIV ausschliesslich sämtliche VSETH-Mitglieder gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten, welche im Bereich der Bauingenieurwissenschaften an der ETHZ studieren.

² Der Mitgliederrat des VSETH beschliesst die Zuordnung von Studiengängen zum AIV gemäss Art. 13 der VSETH-Statuten.

Art. 7 Ausserordentliche Mitglieder

¹ Die ausserordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erlangen, denen die ordentliche Mitgliedschaft im AIV nicht offensteht. Ausserordentliche Mitglieder sind nicht automatisch VSETH-Mitglieder.

² Über die vorläufige Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

³ Die Aufnahme muss an der nächsten ordentlichen Vollversammlung bestätigt werden.

⁴ Die ausserordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch nach drei Jahren. Sie kann jederzeit wieder beantragt werden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den AIV verdient gemacht haben. Sie müssen nicht zwingend Mitglied des AIV gewesen sein.

² Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Vollversammlung.

Art. 8^{bis} Passivmitglieder

¹ Die Passivmitgliedschaft können natürliche Personen erlangen, denen die Mitgliedschaft im VSETH nicht offensteht und den AIV ideell unterstützen möchten.

² Über die vorläufige Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

³ Die Aufnahme muss an der nächsten ordentlichen Vollversammlung bestätigt werden.

⁴ Die Passivmitgliedschaft erlischt automatisch nach drei Jahren. Sie kann jederzeit wieder beantragt werden.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

¹ Ordentliche und ausserordentliche Mitglied geniessen sämtliche Vorteile des AIV.

² Passivmitglieder geniessen lediglich den Zugang ins private Clublokal Loch Ness.

³ Jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied besitzt grundsätzlich Diskussions-, Stimm-, aktives und passives Wahlrecht an der Vollversammlung sowie das Recht, an alle Organe des AIV Anträge zu stellen.

⁴ Nur ordentliche Mitglieder aus der Kategorie a gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten haben passives Wahlrecht für:

- a) Ämter im Vorstandsressort Präsidium;
- b) Ämter im Vorstandsressort Hochschulpolitik;
- c) Vertretungsmandate des Bachelor- sowie Master-Studiengangs Bauingenieurwissenschaften an der ETHZ.

⁵ Ausserordentliche Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht für Ämter im Vorstand, für Vertretungsmandate des AIV und für Vertretungsmandate des Bachelor- sowie Master-Studiengangs Bauingenieurwissenschaften an der ETHZ.

⁶ Ausserordentliche Mitglieder der Kategorien a, b, e und g gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten haben kein passives Wahlrecht für:

- a) Ämter im Vorstandsressort Präsidium;
- b) Ämter im Vorstandsressort Hochschulpolitik;
- c) Vertretungsmandate des AIV;
- d) Vertretungsmandate des Bachelor- sowie Master-Studiengangs Bauingenieurwissenschaften an der ETHZ.

⁷ Ausserordentliche Mitglieder der Kategorien c, d und f gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten sowie alle weiteren ausserordentlichen Mitglieder, welche sich keiner der Kategorien a-g zuordnen lassen, haben kein passives Wahlrecht für:

- a) Ämter im Vorstand;
- b) Vertretungsmandate des AIV;
- c) Vertretungsmandate des Bachelor- sowie Master-Studiengangs Bauingenieurwissenschaften an der ETHZ.

⁸ Ausserordentliche Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei Personen im Vorstand ausmachen.

⁹ Ehrenmitglieder, welche gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, werden wie ordentliche Mitglieder behandelt. Alle weiteren Ehrenmitglieder werden wie ausserordentliche Mitglieder behandelt.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vereinszweck nicht entgegen zu wirken.

² Ordentliche Mitglieder entrichten einen semesterweisen Mitgliederbeitrag an den VSETH gemäss Art. 9 der VSETH-Statuten.

³ Ausserordentliche Mitglieder entrichten einen semesterweisen Mitgliederbeitrag an den AIV, der demjenigen der ordentlichen Mitglieder entspricht. Die Vollversammlung kann ein ausserordentliches Mitglied vom Mitgliederbeitrag befreien.

⁴ Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Ehrenmitglieder, welche gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, wird der semesterweise an den VSETH entrichtete Mitgliederbeitrag vom AIV zurückerstattet.

⁵ Passivmitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag an den AIV. Sie können einen freiwilligen Beitrag entrichten.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus dem VSETH (für ordentliche Mitglieder);
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages;
- c) automatischen Verfall drei Jahre nach Erlangen der Mitgliedschaft (für ausserordentliche Mitglieder und Passivmitglieder);
- d) Ausschluss durch die Vollversammlung gemäss Art. 12;
- e) Todesfall.

Art. 12 Ausschluss

¹ Die Vollversammlung kann ein ordentliches Mitglied mit Zweidrittelmehr von Ämtern, Veranstaltungen und Dienstleistungen des AIV ausschliessen (ausgenommen sind die Sitzungen der Vollversammlung) und den zuständigen Organen des VSETH Antrag auf Ausschluss des Mitglieds aus dem VSETH stellen.

² Die Vollversammlung kann ein ausserordentliches Mitglied mit Zweidrittelmehr aus dem AIV ausschliessen.

³ Die Vollversammlung kann ein Passivmitglied mit absolutem Mehr aus dem AIV ausschliessen.

3. Finanzen

Art. 13 Mittel

¹ Die Einnahmen des AIV bestehen grundsätzlich aus den ihm vom VSETH zugewiesenen Mitteln sowie den Mitgliederbeiträgen der ausserordentlichen Mitglieder.

² Der AIV kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

Art. 14 Haftung

¹ Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet der AIV ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

² Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 15 Spesen und Entschädigungen

¹ Die Arbeit im AIV ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

² Spesen sind im Finanzreglement geregelt.

Art. 16 Finanzreglement

Zur Regelung der finanziellen Belange ist das Finanzreglement massgebend.

4. Organisation

Art. 17 Aufbau

Der AIV besteht aus:

- a) den Organen;
 - i) Vollversammlung;
 - ii) Vorstand;
 - iii) Revision;
 - iv) Kommissionen.
- b) den Vertretungen;
- c) den Untervereinen.

4.1. Organe

4.1.1. Vollversammlung

Art. 18 Grundlage

¹ Die Vollversammlung (VV) bildet das oberste Organ des AIV.

² Sie ist befugt, im Rahmen dieser Statuten sowie übergeordneter Bestimmungen über alle Belange des AIV zu beschliessen, die nicht den anderen Organen übertragen sind.

³ Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Die VV setzt sich aus den anwesenden ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern des AIV zusammen.

² Gäste können auf Einladung oder Genehmigung des Vorstandes ebenfalls teilnehmen.

Art. 20 Ordentliche Vollversammlung

¹ Der Vorstand beruft eine ordentliche VV zweimal pro Geschäftsperiode ein (jeweils in der dritten oder vierten Woche nach Semesterbeginn).

² Die Organisation und Durchführung obliegt dem Vorstand.

³ Die ordentliche VV behandelt insbesondere die Geschäfte nach Art. 15ff des VV-Reglements.

Art. 21 Ausserordentliche Vollversammlung

¹ Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vollversammlung (a.o. VV) ein auf Verlangen:

- a) des Vorstands;
- b) einer Mindestzahl von 50 Mitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder;
- c) des Fachvereinsrates des VSETH (FR) gemäss Art. 16 der VSETH-Statuten;
- d) der Revision.

² Das Verlangen zur Einberufung einer a.o. VV ist in schriftlicher Form und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an den Vorstand zu richten.

Art. 22 Einberufung

- ¹ Es müssen alle Mitglieder des AIV zur VV eingeladen werden.
- ² Die Ankündigungsfrist einer VV mit Angabe ihres Zeitpunkts beträgt mindestens 14 Tage.
- ³ Ort und Traktandenliste der VV sowie alle für die Geschäfte notwendigen Unterlagen müssen bis mindestens sieben Tage vor der VV an alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder des AIV und dem VSETH mitgeteilt werden.

Art. 23 Antragsfristen

- ¹ Anträge sind mindestens zehn Tage vor der VV schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- ² Änderungsanträge können direkt an der VV schriftlich beim Tagespräsidenten eingereicht und der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene VV nach Art. 22 ist beschlussfähig.

Art. 25 Geschäftsreglement

Die Geschäfte sowie Formalitäten der VV sind im VV-Reglement festgelegt.

4.1.2. Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidium (bestehend aus Präsident und Vizepräsident);
 - b) dem Quästor;
 - c) mindestens einem Mitglied für Hochschulpolitik;
 - d) den weiteren Mitgliedern.
- ² Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal dreizehn Mitgliedern.
- ³ Präsidium und Quästor müssen von verschiedenen Personen besetzt werden.
- ⁴ Auf eine möglichst gute Repräsentation der verschiedenen Semester im Vorstand ist zu achten.

Art. 27 Wahl

- ¹ Der Vorstand wird an der VV bis zur nächsten ordentlichen VV gewählt. Vorzeitiges Ausscheiden ist in Art. 33 geregelt.
- ² Der Präsident und der Quästor müssen einzeln gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden kollektiv gewählt.
- ³ Die Wiederwahl ist im Rahmen der Bestimmungen zum passiven Wahlrecht unbeschränkt möglich.

Art. 28 Konstituierung

- ¹ Der Vorstand konstituiert sich innerhalb der übergeordneten Bestimmungen gemäss Art. 13 der VSETH-Statuten selbst.
- ² Als Vizepräsident wird an der ersten Vorstandssitzung nach der ordentlichen VV ein Mitglied aus dem Vorstand bestimmt. Es gelten die gleichen Einschränkungen des passiven Wahlrechts wie für die Wahl des Präsidenten. Zur Wahl benötigt der Vizepräsident das einfache Mehr der Vorstandsmitglieder.

Art. 29 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist im Sinne des Vereinszwecks tätig. Er leitet als Exekutive den AIV, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der VV.
- ² Der Präsident führt den AIV und den Vorstand. Er vertritt und repräsentiert den AIV nach innen und nach aussen.
- ³ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- ⁴ Der Quästor besorgt das Rechnungswesen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der AGO.
- ⁵ Alle Mitglieder des AIV werden vom Vorstand regelmässig (mindestens aber an jeder ordentlichen VV) über die Tätigkeiten des AIV informiert.
- ⁶ Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet an der VV teilzunehmen. Abwesenheiten sind nur nach schriftlicher Abmeldung beim Präsidenten eine Woche im Voraus oder in besonders dringenden Fällen zulässig. Ist ein Vorstandsmitglied an einer ordentlichen VV verhindert, so hat es dafür zu sorgen, dass die Mitglieder des AIV im Rahmen von Abs. 5 ausreichend über seine Tätigkeit informiert werden.
- ⁷ Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Sorgfaltspflicht und orientieren sich in ihrer Tätigkeit an Anhang 3 «Aufgaben des Vorstands (Pflichtenheft)».

Art. 30 Vorstandssitzung und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand hält während des Semesters mindestens einmal alle zwei Wochen Sitzungen ab. In der vorlesungsfreien Zeit zwischen zwei Semestern ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- ² Die Sitzungen werden durch den Präsidenten geleitet. Sollte der Präsident verhindert sein, so kann er die Sitzungsleitung an den Vizepräsidenten (oder bei dessen Verhinderung an eines der weiteren Vorstandsmitglieder) delegieren.
- ³ Die Vorstandsmitglieder erstatten zuhanden des Präsidenten Bericht über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Stichentscheid kann nicht delegiert werden.
- ⁵ Der Präsident und der Quästor haben einzeln ein Vetorecht bei finanziellen Geschäften. Dieses kann durch ein Zweidrittelmehr aller von der VV gewählten Vorstandsmitglieder überstimmt werden.
- ⁶ In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Der Antragssteller legt eine Abstimmungsfrist von mindestens zwei bis maximal sieben Tagen fest. Nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegebene Stimmen zählen als Nein. Nach Ablauf der Frist zur Stimmenabgabe schickt der Präsident den Entscheid per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder sowie an den Antragssteller.

Art. 31 Finanzkompetenz

- ¹ Der Vorstand beschliesst über alle im Budget genehmigten Posten, sofern diese nicht explizit einem anderen Organ oder Gremium zugeordnet wurden.
- ² Bei ausserordentlichen Geschäften ausserhalb des Budgets kann der Vorstand Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks bis maximal CHF 1'000.- pro Geschäft und CHF 5'000.- pro Geschäftsperiode beschliessen. Der Quästor muss anwesend sein.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

¹ Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidenten oder dem Quästor kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

² Der Präsident sowie der Quästor besitzen ein Einzelzeichnungsrecht für das Vereinskonto.

Art. 33 Ausscheiden aus dem Vorstand, Rücktritt

¹ Ein Vorstandsmitglied scheidet grundsätzlich mit der nächsten ordentlichen VV aus dem Vorstand aus.

² Bei Amtsübergaben nach Art. 34 scheidet ein Vorstandsmitglied mit dem festgelegten Übergabetermin aus dem Vorstand aus.

³ Bei Austritt aus dem VSETH oder Exmatrikulation aus dem D-BAUG scheidet ein Vorstandsmitglied mit der nächsten ordentlichen VV aus dem Vorstand aus.

⁴ Rücktritte während der Amtsperiode sind schriftlich und begründet zuhanden des Vorstands zu beantragen und durch das absolute Mehr der anderen gewählten Vorstandsmitglieder zu genehmigen.

Art. 34 Amtsübergabe

¹ Ist eine Amtsübergabe zum Termin der ordentlichen VV nicht praktikabel kann sich ein Nachfolger an der dem gewünschten Übergabetermin vorangehenden VV wählen lassen und mit dem Vorgänger in seinem Amt den Übergabetermin vereinbaren. Dieser muss bei der Wahl an der VV ausdrücklich kommuniziert werden.

² Mit der Übergabe wird der Nachfolger automatisch in den Vorstand aufgenommen und übernimmt die Rechte und Pflichten seines Vorgängers, welcher aus dem Vorstand ausscheidet. Der Nachfolger bleibt bis zur der dem Übergabetermin unmittelbar folgenden ordentlichen VV im Amt.

Art. 35 Interimsvorstand

¹ Der Vorstand kann innerhalb der Bestimmungen zum passiven Wahlrecht nach Art. 9 mit einem Zweidrittelmehr Interimsvorstände aufnehmen.

² Es können maximal drei Interimsvorstände zur selben Zeit im Amt sein. Die maximale Anzahl Vorstandsmitglieder nach Art. 26 darf jedoch nicht überschritten werden und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss von der VV gewählt sein.

³ Falls es sich bei den Interimsvorständen um den Präsidenten oder den Quästor handelt, muss innerhalb von vier Wochen nach der Einsetzung eine VV für die Wahl einberufen werden.

⁴ Interimsvorstände haben, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, die gleichen Rechte und Pflichten wie von der VV gewählte Vorstandsmitglieder.

4.1.3. Kommissionen

Art. 36 Grundlage

¹ Die VV kann Kommissionen bilden, welche jeweils einem Vorstandsressort oder dem Vorstand als Ganzes unterstehen.

² Die VV legt für jede einzelne Kommission deren Rechte und Pflichten in einem Kommissionsreglement fest. Dieses regelt Zweck, Organisation und Kompetenzen der Kommission.

Art. 37 Mittel, Finanzen

- ¹ Kommissionen können sich eigene Einnahmequellen erschliessen.
- ² Die Kommissionsleitungen dürfen Ausgaben im Rahmen des genehmigten Kommissionsbudgets tätigen.
- ³ Die Kommissionsrechnung ist Bestandteil der Rechnung des AIV und wird durch die Revision geprüft.

Art. 38 Organisation

- ¹ Die VV wählt den Kommissionspräsidenten und bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung einen Kommissionsquästor bzw. bei Kommissionen ohne eigene Rechnungsführung einen Kommissions-Vizepräsidenten. Beide von der VV gewählten Kommissionsmitglieder müssen ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder des AIV sein.
- ² Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern in die Kommissionsleitung entscheidet der Vorstand des AIV. Alle Mitglieder der Kommissionsleitung müssen ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder des AIV sein.
- ³ Der Kommissionspräsident entscheidet über die Aufnahme von weiteren Kommissionsmitgliedern. Alle Kommissionsmitglieder müssen ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder des AIV sein.
- ⁴ Der Kommissionspräsident orientiert den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied laufend über die Arbeit. Er erstattet an jeder ordentlichen VV Bericht über die Tätigkeit der Kommission.

Art. 39 Erscheinungsbild

Auf allen Werbeträgern oder zur externen Zirkulation bestimmten Dokumenten einer Kommission muss ein Hinweis auf dessen Stellung als Teil des AIV und des VSETH vorhanden sein.

Art. 40 Reglement

- ¹ Das Kommissionsreglement regelt Organisation und Tätigkeit der Kommission. Es wird durch die VV mit Zweidrittelmehr verabschiedet.
- ² Das Reglement darf nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Statuten stehen.

Art. 41 Auflösung

Kommissionen können durch die VV mit Zweidrittelmehr aufgelöst werden.

4.1.4. Revision

Art. 42 Zusammensetzung

- ¹ Die Revision besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder von Kommissionsleitungen können der Revision nicht angehören.
- ² Es kann auch eine juristische Person als Revision eingesetzt werden.
- ³ Die Wahl der Revision obliegt der VV im Herbstsemester. Die Amtsperiode dauert eine Geschäftsperiode.
- ⁴ Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 43 Aufgaben

¹ Die Revision prüft die Rechnung des AIV und seiner Kommissionen am Ende der Geschäftsperiode unabhängig und neutral. Zusätzlich kann die Revision Stichkontrollen während dem Semester durchführen sowie Zwischenprüfungen machen.

² Sie erstattet der VV Bericht und stellt bei korrekter Geschäftsführung Antrag auf Entlastung des Vorstands und der Kommissionsleitungen.

³ Der Revisionsbericht ist in schriftlicher Form mit den Originalunterschriften aller Mitglieder der Revision vor der ordentlichen VV im Herbstsemester an den Vorstand abzugeben.

4.2. Vertretungen

Art. 44 Grundlage

¹ Der AIV kann in andere Organisationen Vertreter abordnen, die dort seine Interessen wahren.

² Die ständigen Gremien und die Anzahl Vertreter, die vom AIV abzuordnen sind, sind in Anhang 4 aufgeführt.

Art. 45 Vertretungen des AIV

¹ Die VV wählt getrennt die Vertretungen folgender Gremien des VSETH:

- a) Fachvereinsrat (FR);
- b) Mitgliederrat (MR).

² Für die Vertretung im FR werden ein fester Delegierter sowie ein Stellvertreter gewählt. Gemäss Art. 25 Abs. 1 der VSETH-Statuten sind für diese beiden Mandate nur Vorstandsmitglieder des AIV passiv wahlberechtigt. Es können jedoch weitere Personen als Mitglieder des FR bezeichnet werden.

³ Für die Vertretung im MR werden die dem AIV zustehenden Sitze sowie eine genügende Anzahl Stellvertreter gewählt. Der feste FR-Delegierte ist nach Art. 20 der VSETH-Statuten automatisch auch MR-Delegierter.

Art. 46 Vertretungen des Bachelor- sowie Master-Studiengangs Bauingenieurwissenschaften an der ETHZ

¹ Die VV wählt getrennt die Vertretungen folgender Gremien des D-BAUG:

- a) Departementskonferenz (DK);
- b) Unterrichtskommission (UK).

² Die Vertretungen für die Notenkonferenz (NoK) und Berufungskommissionen am D-BAUG werden vom Vorstand gewählt.

Art. 47 Berichterstattung

Die Vertretungen sind verpflichtet der VV und dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten.

4.3. Untervereine

Art. 48 Grundlage

- ¹ Die VV kann Untervereine des AIV aufnehmen, die innerhalb der folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes eigenständig agieren können.
- ² Ein Unterverein ist eine Sektion des AIV. Er ist ein Verein gemäss Art. 52ff und Art. 60ff ZGB.
- ³ Das Weisungsrecht des AIV beschränkt sich dabei auf Art. 49ff dieser Statuten.
- ⁴ Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Untervereins entscheidet die VV mit Zweidrittelmehr. Massgebend ist die Erfüllung aller statuarischen Bestimmungen des AIV.

Art. 49 Mittel, Finanzen

- ¹ Untervereine erschliessen sich eigene Einnahmequellen.
- ² Für die finanziellen Belange der Untervereine haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen.

Art. 50 Organisation

- ¹ Als Organe bestehen mindestens die Versammlung der Mitglieder und der Vorstand.
- ² Die Versammlung der Mitglieder ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
- ³ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon eines das Amt des Präsidenten und eines das des Quästors übernimmt.
- ⁴ Der Präsident erstattet an jeder ordentlichen VV Bericht über die Tätigkeit des Untervereins.

Art. 51 Erscheinungsbild

Auf allen Werbeträgern oder zur externen Zirkulation bestimmten Dokumenten eines Untervereins muss ein Hinweis auf dessen Stellung als Teil des AIV vorhanden sein.

Art. 52 Statuten

- ¹ In den Statuten eines Untervereins muss dessen Stellung als Teil des AIV und die daraus erwachsenden Folgen ausdrücklich erwähnt werden.
- ² Die Statuten eines Untervereins dürfen nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Statuten stehen.
- ³ Neue oder überarbeitete Statuten eines Untervereins müssen von der VV genehmigt werden.

5. Abstimmungen und Wahlen

Art. 53 Mehrheiten in Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Mehrheiten werden immer bezüglich der aktuell anwesenden Stimmberechtigten abzüglich der im Ausstand stehenden Personen berechnet.
- ² Beim einfachen Mehr genügt es, mehr Ja- als Nein-Stimmen zu erhalten. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- ³ Das absolute Mehr berechnet sich aus der nächsthöheren ganzen Zahl der durch zwei geteilten Anzahl stimmberechtigter Anwesender. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- ⁴ Das Zweidrittelmehr ist die aufgerundete ganze Zahl von Zweidrittel der stimmberechtigten Anwesenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Art. 54 Ausstand bei Abstimmungen

Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 55 Referendumsrecht

¹ Gegen Geschäfte gemäss Art. 58 bzw. Art. 59 und alle Geschäfte die Ausgaben über CHF 1000.- zur Folge haben, kann innert zwei Wochen ein internes Referendum ergriffen werden.

² Ein Referendum kommt zustande, wenn es innerhalb der Frist von mindestens 50 Mitgliedern des AIV oder einem Fünftel der Mitglieder unterzeichnet wird.

³ Kommt das interne Referendum zustande, so muss der Vorstand innert zweier Wochen eine Urabstimmung durchführen.

Art. 56 Urabstimmung

¹ Die Ankündigungsfrist einer Urabstimmung beträgt mindestens 1 Woche.

² Thema, Zeitpunkt und Ablauf der Urabstimmung müssen in den Publikationsorganen des AIV veröffentlicht und dem VSETH mitgeteilt werden.

³ Alle AIV-Mitglieder müssen über die Urabstimmung informiert werden.

⁴ Die Urabstimmung findet schriftlich und geheim statt.

⁵ Das Resultat muss spätestens nach drei Tagen in den Publikationsorganen des AIV veröffentlicht und dem VSETH mitgeteilt werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 57 Reglemente und weitere Bestimmungen

¹ Die Präzisierung der Bestimmungen in diesen Statuten erfolgt in folgenden Reglementen, die mit diesen Statuten zu einer «Allgemeinen Geschäftsordnung» (AGO) zusammengefasst werden:

- a) Finanzreglement des AIV (Finanzreglement);
- b) Geschäftsreglement für die Vollversammlung des AIV (VV-Reglement).

² Die AGO unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die Statuten.

³ Alle weiteren in den Statuten erwähnten Reglemente und Bestimmungen werden in einer «Erweiterten Geschäftsordnung» (EGO) zusammengefasst:

- a) Aufgaben des Vorstands (Pflichtenheft);
- b) Vertretungen;
- c) die Reglemente der Kommissionen;
- d) die Statuten und Reglemente der Untervereine.

⁴ Über Änderungen der Aufgaben des Vorstands (Pflichtenheft) befindet die VV. Das Nachführen der Vertretungen und Anzahl Sitze obliegt dem Vorstand. Die Revisionsbestimmungen der Kommissionsreglemente sowie der Statuten und Reglementen von Untervereinen sind jeweils in diesen selbst geregelt.

Art. 58 Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen können von der VV mit Zweidrittelmehr beschlossen werden.

² Statutenänderungen müssen von der GPK des VSETH genehmigt werden.

Art. 59 Vereinsauflösung

¹ Der AIV kann nur durch die VV mit Zweidrittelmehr aufgelöst werden.

² Der Auflösungsbeschluss hat die nötigen Massnahmen zur Deckung eines allfälligen Defizits zu enthalten.

³ Sofern nach Durchführung der Liquidation ein Überschuss verbleibt, soll dieser vom VSETH verwaltet und einem neuen Verein, der die Interessen der Bauingenieurstudierenden vertritt, übergeben werden.

Art. 60 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind letztmals von der ordentlichen Vollversammlung vom 05. Oktober 2017 einer Totalrevision und von der ordentlichen Vollversammlung vom 14. Oktober 2021 einer Teilrevision unterzogen worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten per 15. Oktober 2021 in Kraft.

Anhang 1 Finanzreglement des AIV (Finanzreglement)

1. Allgemeines

Art. 1 Einleitung

¹ Dieses Reglement setzt die Finanzkompetenz der einzelnen Organe des AIV nach Art. 17 der AIV-Statuten fest und regelt die Geschäftsführung sowie die Formalitäten für die Quästoren.

² Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbedingungen wie die AIV-Statuten.

Art. 2 Ausgaben

¹ Die Ausgaben dienen der Erfüllung des Vereinszwecks und werden im Budget geregelt.

² Beschlüsse eines Organs, durch die finanzielle Mittel aufgewendet werden, sind nur dann gültig, wenn der gesprochene Betrag und der zugehörige Budgetposten oder Fonds explizit angegeben werden.

2. Budget, Rechnung und Rechnungsführung

Art. 3 Budget

Die Finanzplanung des AIV wird in Form eines Budgets an der ordentlichen VV im Frühlingsemester vorgenommen.

Art. 4 Rechnung

¹ Die Rechnung des AIV besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Gegenüberstellung zum Budget, der Erläuterung zur Rechnung und dem Revisionsbericht. Sie wird der ordentlichen VV im Herbstsemester mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung respektive Verlustdeckung vorgelegt.

² Abweichungen einzelner Posten zum Budget von mehr als 10 % müssen in der Erläuterung zur Rechnung erklärt werden.

³ Die Rechnung muss bis spätestens sieben Tage nach Ablauf der Rekursfrist der VV der GPK vorliegen.

Art. 5 Pflichten des Quästors

¹ Der Quästor ist für die Buchführung des AIV und der Kommissionen ohne eigene Rechnungsführung verantwortlich, stellt den Eingang der Debitoren sicher und verwaltet die Mittel des AIV.

² Er hat sich an die allgemein gültigen und gesetzlichen Vorschriften für die doppelte Buchführung zu halten.

³ Vor der VV im Frühlingsemester hat er das Budget des AIV insbesondere auch die Kommissionsbudgets für die Kommissionen ohne eigene Rechnungsführung zu erstellen.

⁴ Zum Ende der Geschäftsperiode hat er die Rechnung des AIV abzuschliessen.

⁵ Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Buchhaltung des AIV verantwortlich.

Art. 6 Pflichten der Kommissionsquästoren

- ¹ Der Kommissionsquästor ist für die Buchführung der Kommissionen verantwortlich, stellt den Eingang der Debitoren sicher und verwaltet die Mittel der Kommission.
- ² Er hat sich an die allgemein gültigen und gesetzlichen Vorschriften für die doppelte Buchführung und an die Vorgaben des AIV-Quästors zu halten.
- ³ Vor der VV im Frühlingsemester hat er das Kommissionsbudget mindestens zehn Tage vor der VV beim AIV-Quästor einzureichen, damit dieser das Gesamtbudget erstellen kann.
- ⁴ Er hat am Ende der Geschäftsperiode die Kommissionsrechnung abzuschliessen und die Kommissionsbilanz aufzustellen. Diese sind vor der Revision beim AIV-Quästor zusammen mit den Belegen einzureichen, damit dieser die Rechnung des AIV erstellen kann.

3. Fonds

Art. 7 Allgemeines

- ¹ Fonds haben die Aufgabe finanzielle Mittel für einen spezifischen Zweck bereit zu stellen.
- ² Mit der Äufnung eines Fonds beschliesst die VV folgende Punkte, welche als neuer Artikel ins Finanzreglement integriert werden:
 - a) Verwendungszweck;
 - b) Zuständiges Organ;
 - c) Weitere Regeln.
- ³ Ein Fonds kann nicht unter den Betrag von CHF 0.- fallen. Falls ein Fonds auf CHF 0.- fällt, entscheidet die nächste ordentliche VV über eine erneute Äufnung oder Auflösung des Fonds.
- ⁴ Zum Äufnen und Auflösen eines Fonds sowie zum Ändern der Fondsreglemente wird ein Zweidrittelmehr benötigt.

Art. 8 Anträge auf Fondsgelder

- ¹ Folgende Personen oder Organe können Anträge auf Fondsgelder erstellen:
 - a) Mitglieder;
 - b) Vorstand;
 - c) Kommissionsleitungen;
 - d) Vorstand eines Untervereins.
- ² Der Antrag muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - a) aus welchem Fonds die Gelder beantragt werden;
 - b) Betrag in CHF;
 - c) konkreter Verwendungszweck sowie Budget.
- ³ Der Antrag muss an das zuständige Organ gestellt werden.
- ⁴ Der Antragssteller muss persönlich bei der Sitzung des zuständigen Organs vorstellig werden.

Art. 9 Loch Ness Fonds

¹ Der Verwendungszweck des Loch Ness Fonds sind studentische Zwecke.

² Das zuständige Organ ist die VV.

³ Es gelten folgende spezielle Regelungen:

- a) Übersteigen am Ende der Geschäftsperiode die Liquiden Mittel des Loch Ness den Betrag von CHF 40'000.-, wird mit dem darüberliegenden Betrag der Fonds direkt und ohne VV-Beschluss geäufnet.
- b) Der Fonds kann nur mit einer Änderung des Kommissionsreglements des Loch Ness aufgelöst werden.

Art. 10 AIV & AIV Alumni Finanztopf

¹ Der Verwendungszweck des AIV & AIV Alumni Finanztopfs sind Veranstaltungen, welche sowohl von aktuellen Studierenden als auch von Alumni besucht werden können.

² Das zuständige Organ ist das folgende:

- a) der Vorstand bis CHF 5'000.- pro Geschäft oder Semester;
- b) die VV ab CHF 5'000.- pro Geschäft oder Semester.

³ Es gelten folgende spezielle Regelungen:

- a) Der Vorstand der Fachgruppe AIV Alumni muss zusätzlich seine schriftliche Zustimmung zu Fondsanträgen, Fondsreglementänderungen sowie der Fondauflösung geben.
- b) Geld aus diesem Fonds fällt nicht unter die Geschäftsfalllimite des Vorstandes für ausserordentliche Geschäfte gemäss Art. 31 Abs. 2 der Statuten.

Art. 11 Fonds Ehemalige

¹ Der Verwendungszweck des Fonds Ehemalige sind Dienstleistungen des AIV an Studierende.

² Das zuständige Organ ist das folgende:

- a) der Vorstand bis CHF 2'000.- pro Geschäftsperiode;
- b) Die VV ab CHF 2'000.- pro Geschäftsperiode.

³ Es gilt folgende spezielle Regelung:

- a) Geld aus diesem Fonds fällt nicht unter die Geschäftsfalllimite des Vorstandes für ausserordentliche Geschäfte gemäss Art. 31 Abs. 2 der Statuten.

Art. 12 Fonds Unterstützung

¹ Der Verwendungszweck des Fonds Unterstützung ist die Unterstützung von Projekten der Mitglieder.

² Das zuständige Organ ist die VV.

4. Spesen

Art. 13 Spesen

¹ Spesen sind Auslagen und Unkosten, die einer Person im direkten Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den AIV angefallen sind.

² Spesen werden nur vergütet, sofern zu deren Abrechnung ein komplett ausgefülltes Spesenblatt verwendet wird. Dieses Spesenblatt muss beinhalten:

- a) Name des Antragsstellers und dessen Stellung im AIV;
- b) Genaue Beschreibung der Ausgaben sowie eine Begründung jedes Postens;
- c) Sämtliche Quittungen;
- d) Die Unterschrift des Antragstellers.

³ Kann eine Ausgabe nicht durch eine Quittung belegt werden, so bedarf die Vergütung der Zustimmung des Vorstands oder der jeweiligen Kommissionsleitung. Es ist zwingend ein Eigenbeleg zu erstellen.

⁴ Nicht rückerstattbare Spesen sind beispielsweise:

- a) Reisekosten vom Wohn- an den Arbeitsort oder zurück;
- b) Telekommunikationsgebühren, insbesondere Telefon- und Internetgebühren;
- c) Kosten für nicht angetretene Reisen, wenn eine frühzeitige Annullierung versäumt wurde;
- d) Bussen von Polizei oder Behörden;
- e) Kosten, die durch Unachtsamkeit und Versäumnis verursacht werden;
- f) Kosten für private Begleitpersonen.

⁵ Kommissionen können in ihren Kommissionsreglementen spezifische Punkte als Spesen definieren.

⁶ Weitere Ausnahmen zu genannten Punkten können von der VV genehmigt werden.

5. Untervereine

Art. 14 Regelung Liquidationsüberschuss

¹ Die Untervereine können Regelungen für die Übertragung des Liquidationsüberschusses an den AIV erstellen.

² Die Regelungen sind in den Untervereinsstatuten festzuhalten. Mit der Genehmigung der Untervereinsstatuten durch die VV gilt gleichzeitig auch die Regelung als angenommen und ist sowohl für den AIV wie auch den Unterverein verbindlich.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der VV an seiner Sitzung am 05. Oktober 2017 genehmigt. Es ersetzt und ergänzt Teilbereiche der Statuten vom 08. Oktober 2015. Das Reglement tritt per 5. März 2018 in Kraft.

Anhang 2 Geschäftsreglement für die Vollversammlung des AIV (VV-Reglement)

1. Allgemeines

Art. 1 Einleitung

¹ Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten der Vollversammlung nach Art. 18ff der AIV-Statuten.

² Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbedingungen wie die AIV-Statuten.

2. Instrumente der Mitwirkung

Art. 2 Instrumente

Die VV besitzt folgende Instrumente der Mitwirkung:

- a) Antrag;
- b) Änderungs- und Gegenantrag;
- c) Ordnungsantrag.

Art. 3 Antrag

¹ Mit dem Antrag wird die Behandlung einer materiellen Frage verlangt.

² Der Antrag muss an der nächsten VV behandelt werden.

Art. 4 Änderungs- und Gegenantrag

¹ Die Antragsberechtigten können zu jedem Geschäft der Traktandenliste einen Änderungsantrag oder einen Gegenantrag stellen.

² Dieser ist nach einer mündlichen Begründung dem Tagespräsidenten schriftlich einzureichen. Die Änderung eines Änderungsantrags ist nicht gestattet.

³ Mit einem Änderungs- oder Gegenantrag können dem Budget keine zusätzlichen Positionen hinzugefügt werden.

Art. 5 Ordnungsantrag

¹ Die Antragsberechtigten können jederzeit einen Ordnungsantrag stellen, der sofort zu behandeln ist.

² Ordnungsanträge können gestellt werden auf:

- a) Änderung der Reihenfolge von Traktanden;
- b) Rückweisung von Geschäften an den Antragsteller;
- c) Abbruch der Diskussion;
- d) Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl.

³ Wird keine Gegenrede ergriffen, gilt der Ordnungsantrag als angenommen, ansonsten muss sofort darüber abgestimmt werden.

Art. 6 Änderung der Reihenfolge von Traktanden

¹ Die Reihenfolge der noch zu behandelnden Traktanden kann durch den Ordnungsantrag umgestellt werden.

² Es können hierdurch keine neuen Traktanden aufgenommen werden.

Art. 7 Rückweisen von Geschäften an den Antragsteller

¹ Durch den Ordnungsantrag kann ein Geschäft an den Antragsteller zurückgewiesen werden.

² Dieser kann seinen Antrag zu Händen der nächsten Sitzung bearbeiten.

Art. 8 Abbruch der Diskussion

¹ Auf den Ordnungsantrag hin wird die Diskussion unterbrochen.

² Der Tagespräsident nimmt alle Personen in die Rednerliste auf, die sich noch zum Thema äussern möchten, der Antragsteller behält die Redefreiheit.

³ Nachdem alle Personen auf der Rednerliste zu Wort gekommen sind, ist die Diskussion beendet.

Art. 9 Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl

¹ In der Regel ist für die Änderung von Modus oder Form einer Abstimmung ein Einfaches Mehr nötig.

² Über einen Änderungsantrag auf geheime Wahl wird nicht abgestimmt, sie muss auf Verlangen jedes Antragsberechtigten durchgeführt werden.

³ Die Art des Mehrs kann mit diesem Ordnungsantrag nicht geändert werden.

3. Sitzungen

Art. 10 Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste gibt den Ablauf der VV wieder. Sie umfasst grundsätzlich folgende Elemente:

- a) Begrüssung;
- b) Wahl des Tagespräsidenten, des Protokollführers und der Stimmzähler;
- c) Genehmigung der Traktandenliste;
- d) Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Vollversammlung sowie aller dazwischen stattgefundenen ausserordentlichen Vollversammlungen;
- f) Geschäftsberichte des Vorstands, der Kommissionsleitungen und der Untervereine gemäss Art. 15;
- g) (an ordentlicher VV im Herbstsemester) Vorstellung und Genehmigung der Rechnung gemäss Art. 16;
- h) (an ordentlicher VV im Herbstsemester) Entlastung des Vorstands und der Kommissionsleitungen gemäss Art. 17;
- i) Aufnahme von Mitgliedern;
- j) Vorstellung des Semesterprogramms;
- k) (an ordentlicher VV im Frühlingsemester) Behandeln des Budgets gemäss Art. 18;
- l) Wahlen gemäss Art. 19ff des VV-Reglements;
- m) Anträge
 - i) Beschlüsse über die Kommissionen;
 - ii) Beschlüsse über die Untervereine;
 - iii) Beschlüsse über die Fonds gemäss Art. 7ff des Finanzreglements;
 - iv) Beschlüsse über Spesen gemäss Art. 13 des Finanzreglements;

- v) Beschlüsse über weitere vorgelegte Anträge.
- n) Statutenänderungen;
- o) Varia.

² Unter Varia dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11 Vorsitz

¹ Der Tagespräsident wird zu Beginn der VV gewählt.

² Der Tagespräsident:

- a) führt die Behandlung der Geschäfte;
- b) gibt die Abstimmungs- und Wahlresultate bekannt;
- c) sorgt für Ruhe und Ordnung.

³ Bei der Einberufung einer a.o. VV durch den FR bestimmt gemäss Art. 16 der VSETH-Statuten der FR den Tagespräsidenten.

Art. 12 Protokoll

¹ Der Protokollführer wird zu Beginn der VV gewählt.

² Im Protokoll wird folgendes festgehalten:

- a) die Namen der Anwesenden;
- b) die Traktandenliste;
- c) die gestellten Anträge;
- d) die gefassten Beschlüsse;
- e) die Abstimmungs- und Wahlresultate;
- f) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

³ Das Protokoll muss spätestens vier Wochen nach der VV für alle Mitglieder zugänglich publiziert werden. Die Mitglieder sind über die Veröffentlichung zu informieren.

⁴ Das Protokoll ist von der nächsten ordentlichen VV zu genehmigen.

Art. 13 Stimmzähler

¹ Für die Auszählung der Stimmen können die Anwesenden in Blöcke aufgeteilt werden. Wenn keine Blöcke gemacht werden, sind alle Anwesenden in einem Block.

² Der Tagespräsidenten bestimmt durch Aufruf zwei Stimmzähler pro Block.

³ Die Stimmen gelten bei der offenen Stimmabgabe als ausgezählt, wenn beide Stimmzähler des Blockes unabhängig voneinander auf das gleiche Ergebnis kommen.

⁴ Bei einer schriftlichen Stimmabgabe gelten die Stimmen als ausgezählt, wenn alle Stimmzähler unabhängig voneinander auf das gleiche Resultat kommen.

Art. 14 Verlauf der Sitzung

¹ Die Behandlung der Geschäfte folgt der Traktandenliste und gliedert sich in:

- a) Vorstellen des Geschäfts durch die Antragstellenden;
- b) Diskussion;
- c) Fassen des Beschlusses.

² Die Diskussion wird vom Tagespräsidenten eröffnet. Sie endet, wenn keine Voten mehr gestellt werden oder durch einen Ordnungsantrag gemäss Art. 8.

4. Ordentliche Geschäfte

Art. 15 Geschäftsbericht

- ¹ Der Vorstand und die Kommissionsleitungen präsentieren an jeder ordentlichen VV einen eigenständigen Geschäftsbericht.
- ² Der Vorstand jedes Untervereins präsentiert an jeder ordentlichen VV ebenfalls seinen Geschäftsbericht.
- ³ Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass einer oder mehrere der Geschäftsberichte innert vier Wochen in schriftlicher Form verfasst und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss.
- ⁴ Wenn kein Antrag auf eine Abstimmung gestellt wird, gilt der Bericht direkt als genehmigt.

Art. 16 Rechnung

Die Behandlung der Rechnung gliedert sich in:

- a) Vorstellung und Diskussion der Kommissionsrechnungen;
- b) Vorstellung und Diskussion der Rechnung des AIV;
- c) Abstimmung über die Rechnung des AIV.

Art. 17 Entlastung

- ¹ Die Grundlage für die Entlastung bilden die Geschäftsberichte sowie der Rechnung.
- ² Die Entlastungen finden grundsätzlich kollektiv in folgender Reihenfolge statt:
 - a) Vorstand;
 - b) Kommissionsleitungen.

Art. 18 Budget

Die Behandlung des Budgets gliedert sich in:

- a) Vorstellung und Diskussion der Kommissionsbudgets sowie Behandlung der zugehörigen Budgetanträge und Genehmigung der Kommissionsbudgets;
- b) Vorstellung und Diskussion des Budgets des AIV sowie Behandlung der zugehörigen Budgetanträge und Genehmigung des Budgets des AIV.

Art. 19 Wahl Vorstand

- ¹ Die ordentliche VV wählt in folgender Reihenfolge:
 - a) den Präsidenten;
 - b) den Quästor;
 - c) die weiteren Vorstände.
- ² Nachdem der Vorstand besetzt ist, kann die VV zusätzlich Nachfolger gemäss Art. 34 der Statuten wählen. Es gelten die gleichen Einschränkungen des Wahlrechts sowie das gleiche Wahlprozedere wie für den Vorstand.

Art. 20 Wahl Kommissionsleitungen

Die ordentliche VV wählt in folgender Reihenfolge:

- a) Für alle Kommissionen mit eigener Rechnungsführung:
 - i) den Kommissionspräsidenten;
 - ii) den Kommissionsquästor.
- b) Für alle Kommissionen ohne eigene Rechnungsführung:

- i) den Kommissionspräsidenten;
- ii) den Kommissionsvizepräsidenten.

Art. 21 Wahl Vertretungen des AIV

¹ Die ordentliche VV wählt in folgender Reihenfolge:

- a) den FR-Delegierten;
- b) den FR-Stellvertreter;
- c) die restlichen MR-Delegierten;
- d) die MR-Stellvertreter.

² Falls zu wenig Kandidaten zur Verfügung stehen, kann die VV dem Vorstand den Auftrag erteilen, die restlichen Vertretungen selbstständig zu besetzen.

Art. 22 Wahl Vertretungen des Bachelor- sowie Master-Studiengangs Bauingenieurwissenschaften an der ETHZ

¹ Die ordentliche VV wählt in folgender Reihenfolge:

- a) die DK-Vertreter;
- b) die DK-Stellvertreter
- c) die UK-Vertreter;
- d) die UK-Stellvertreter.

² Falls zu wenig Kandidaten zur Verfügung stehen, kann die VV dem Vorstand den Auftrag erteilen, die restlichen Vertretungen selbstständig zu besetzen.

Art. 23 Wahl Revision

¹ Natürliche Personen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung der Kandidatur vorliegt.

² Für die Wahl einer juristischen Person ist ein Antrag einzureichen, welcher die juristische Person sowie deren Kosten aufführt.

Art. 24 Genehmigung der Statuten eines Untervereins

¹ Bei einer Statutenänderung eines Untervereins muss die nächste ordentliche VV:

- a) die Statutenänderung als Ganzes genehmigen;
- b) oder die Änderung als Ganzes zurückweisen.

² Die Statuten des Untervereins treten nach dem Ablauf der Rekursfrist in Kraft. Falls die Statuten des Untervereins zurückgewiesen werden, bleiben die alten Statuten des Untervereins in Kraft.

5. Beschlussfindung

Art. 25 Beschlussfindung

¹ Für Abstimmungen und Wahlen gilt mit Ausnahme von Geschäften mit Zweidrittelmehr das absolute Mehr.

² Bei den folgenden Geschäften ist ein Zweidrittelmehr erforderlich:

- a) Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Änderung der Statuten oder der AGO des AIV;
- c) Bildung oder Auflösung einer Kommission;
- d) Aufnahme oder Ausschluss eines Untervereins;

- e) Äufnung oder Auflösung eines Fonds sowie Änderung eines Fondsreglements;
- f) Vereinsauflösung.

³ Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen durch Aufheben der Stimmkarte. Es ist in keinem Fall möglich, das Stimm- und Wahlrecht auf eine andere Person zu übertragen.

⁴ Der Tagespräsident kann ohne Auszählen der Stimmen erklären, ob die Mehrheit vorhanden ist. Im Zweifelsfall oder nach Einspruch eines Mitglieds muss ausgezählt werden.

Art. 26 Verfahren in Abstimmungen

¹ Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.

² Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren. Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, so sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.

³ Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge gegenübergestellt werden können. Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.

Art. 27 Verfahren in Wahlen

¹ Sind bei einer Wahl mehr Kandidaten als Sitze vorhanden, so hat die Wahl schriftlich zu erfolgen.

² Bei schriftlicher Stimmabgabe darf die Zahl der Namen auf dem Stimmzettel die Zahl der Sitze nicht überschreiten, sie darf jedoch unterschritten werden. Kumulieren ist nicht gestattet.

³ Aus der Wahl scheidet jeweils derjenige aus, welcher die geringste Stimmenzahl erhält. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) Es scheidet keine Person aus, wenn zwei oder mehr Personen die geringste Anzahl Stimmen haben.
- b) Falls der Quästor durch ein ordentliches Mitglied besetzt ist und mehr als zwei nicht-ordentliche Mitglieder für den Vorstand kandidieren, scheidet dasjenige nicht-ordentliche Mitglied mit der geringsten Stimmenzahl aus, so lange bis nur noch zwei nicht-ordentliche Mitglieder als Kandidaten vorhanden sind. Danach gilt das normale Wahlprozedere.
- c) Falls der Quästor durch ein nicht-ordentliches Mitglied besetzt ist und mehr als ein nicht-ordentliches Mitglied für den Vorstand kandidiert, scheidet dasjenige nicht ordentliche Mitglied mit der geringsten Stimmenzahl aus, so lange bis nur noch ein nicht-ordentliches Mitglied als Kandidat vorhanden ist. Danach gilt das normale Wahlprozedere.

6. Schlussbestimmungen

Art. 28 Rekurs

Gegen alle Beschlüsse der Vollversammlung kann bis sieben Tage nach der Information aller Mitglieder über die Veröffentlichung des Protokolls schriftlich bei der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des VSETH Rekurs eingereicht werden.

Art. 29 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der VV an seiner Sitzung am 05. Oktober 2017 verabschiedet und am 08. März 2018 teilrevidiert. Es ersetzt und ergänzt Teilbereiche der Statuten vom 08. Oktober 2015. Das Reglement tritt per 09. März 2018 in Kraft.

Anhang 3 Aufgaben des Vorstands (Pflichtenheft)

Stand: 13. März 2020

Die nachfolgend aufgeführten Pflichten liegen in der Verantwortung des jeweiligen Ressortinhabers, sie können jedoch in gegenseitigem Einverständnis auch über Ressortgrenzen hinweg wahrgenommen werden. Die Zahlen in Klammern geben die ideale Mindestbesetzung wieder, eine Person kann mehrere Ressorts übernehmen.

Präsident (1)

- Führung des AIV und des Vorstands;
- Vertretung und Repräsentation des AIV nach innen und nach aussen;
- Kontaktpflege zu den Kommissionen und Untervereinen.

Vizepräsident (-; wird als Zweitmandat ausgeübt)

- Stellvertretung des Präsidenten;
- Führung einer Liste aller Mitglieder (für die ordentlichen Mitglieder kann er auf Listen des VSETH zurückgreifen).

Quästor (1)

- Rechnungsführung gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der AGO.
- Erstellen des Budgets und der Rechnung des AIV.

Aktivitäten (2)

- Organisation von Events, insbesondere auch der Anlässe für die Erstsemestrigen;
- Betreuung des Grills und dessen Vermietung.

Dienstleistungen (1)

- Organisation von Studierendenhilfen für den Semesteralltag und die Prüfungsvorbereitung (Bücherbörse, Baugis, Prüfungssammlung, Prüfungsvorbereitungskurse);
- Organisation der Semestersprecher.

Kommunikation (1)

- Kommunikation des AIV gegenüber Studierenden (insbesondere den Mitgliedern), anderen Fachvereinen, der ETH und Externen über die Vereinszeitschrift, Mailversand (Newsletter);
- Vorlesungsbesuche, Internetpräsenz (Webseite, Social Media) und Plakate sowie Publikationsorgane des VSETH / der ETH.

Redaktion (1)

- Verfassen und Herausgeben der Vereinszeitschrift;
- Verwalten des Anschlagkastens des AIV und Mitgestaltung von Plakaten.

Hochschulpolitik (2)

- Interessensvertretung der Bauingenieurstudierenden in der Hochschulpolitik im Rahmen des D-BAUG und des VSETH.

Informatik (1)

- Administration der öffentlichen Internetpräsenz (Webseite, facebook, flickr);
- Administration der Datenablage / –sicherung und IT-Infrastruktur innerhalb des Vorstands sowie gegenüber den Kommissionen und Untervereinen (AIV-Wiki, polybox, Mail).

External Relations (1)

- Stellt den Kontakt zu Firmen her und betreut diesen.
- Koordiniert die Sponsoringaktivitäten vom AIV mit denjenigen der Untervereine, insbesondere der Masterreise

Anhang 4 Vertretungen

Stand: 05. März 2018

Die Aufgaben der Gremien, die Anzahl der studentischen Vertreter sowie die Gremien an sich sind in der Geschäftsordnung der jeweiligen Organisationseinheit (VSETH, D-BAUG) ersichtlich.

Vertretungen des Bachelor- sowie Master-Studiengangs Bauingenieurwissenschaften an der ETHZ (Gremien des D-BAUG)

- Departementskonferenz (DK) (2 Vertreter, 2 Stellvertreter)
- Unterrichtskonferenz (UK) (1 Vertreter, 1 Stellvertreter)
- Notenkonzferenz (NoK) (1 Vertreter)
- Berufungskommissionen (gemäss den Weisungen des D-BAUG)

Vertretungen des AIV (Gremien des VSETH)

- Fachvereinsrat (FR) (1 Vertreter, 1 Stellvertreter)
- Mitgliederratsversammlung (MR) (FR-Vertreter + 4 weitere Vertreter)

Anhang 5 Reglemente der Kommissionen

AIV Clublokal «Loch Ness»

Stand: 13. März 2020

Aktivitäten-Kommission

Stand: 09. März 2018

Anhang 6 Statuten und Reglementen der Untervereine

Kontakttreffen Höggerberg «KTH»

Stand: 19. September 2019

KTH-Messereglement

Stand: 19. September 2019

Betonkanu

Stand: 19. November 2019

Masterreise der Bauingenieure ETH

Stand: 07. März 2019

Steuerfondsreglement: 05. Oktober 2017

Übergabereglement: 04. Mai 2015